



Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Rottenmann

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2021, abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2022, wurde gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Rottenmann erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung, sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Rottenmann anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Rottenmann eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Rottenmann im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen, des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen und eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

1. Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen
2. Fa. Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH, Flöcking 236, Gewerbegebiet 4, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf (Standort Bad Mitterndorf)
3. Fa. Saubermacher Dienstleistungs AG, 8605 Kapfenberg (Subauftragnehmer zu Fa. Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH)
4. Fa. FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung Rottenmann, St.Georgen 90, 8786 Rottenmann (Übernahmestelle für Sperrmüll)

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rottenmann.

- (1) Klamm, Strechau, Villmannsdorf, Stadtgebiet mit allen Gassen und Straßen, Stadtwaldsiedlung, Burgtorsiedlung, St. Georgen, Boder, Boder Sonnenhang, Büschendorf, Bärndorf, Singsdorf, Edlach, Oppenberg
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Rottenmann öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
 1. Strechen, Strechau, Klamm – Sammelcontainer bei der Grün-Insel Kreuzung Oppenberger Landesstrasse.
 2. Villmannsdorf Sammelcontainer beim Gut Lindmayer – Grün-Insel bzw. Sammelcontainer sowie Sammelcontainer Nähe Trafo Villmannsdorf
 3. Büschendorf Sammelcontainer Dorfplatz-Kreuzungsbereich
 4. Bärndorf - Sammelcontainer Bärndorf Mitte - Kreuzungsbereich
 5. Edlach Sammelcontainer Objekt Hartl bzw. Auffahrt Baier
 6. Einöd Sammelcontainer im Bereich Objekt Pitscheider Singsdorf-Einöd
 7. St. Georgen Sammelcontainer Grün-Insel Gasthaus zum Stadtwald/Baumschlager
 8. Oppenberg, Altstoffsammelzentrum (ASZ)

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Rottenmann von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen.

Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an der unter § 1 Abs. (4) Pkt. 4. genannten Übernahmestelle abzugeben. Die Übernahme erfolgt Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Im Ortsteil Oppenberg kann der Sperrmüll auch im dortigen Altstoffsammelzentrum (ASZ) abgegeben werden.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F., dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 120 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behälter-Volumen darf 520 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behälter-Volumen darf 520 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Rottenmann diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde veranlasst wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne“) mit einem Inhalt von 120, 240, 770 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen, die vom Müllabfuhrwagen befahren werden kann, wobei die Behälter auf kürzestem Weg unbehindert und ohne Zeitverlust abgeholt werden können. Sollte dem nicht entsprochen werden, kann die Gemeinde mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt auch für die Abholung der Abfallsammelsäcke. Nicht zeitgerecht bereitgestellte Müllbehälter bleiben bei der Müllabfuhr unberücksichtigt.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Rottenmann von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Rottenmann Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Rottenmann anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Rottenmann werden verschiedene Standorte für die Sammelstellen festgelegt, d.s. 21 sogenannte „Grün-Inseln“ für Altpapier, Verpackungsglas, Kunststoffverpackung, Blechverpackungen und Textilien sowie Kartonagen. Die Aufstellungsorte wurden in der Gemeindezeitung veröffentlicht bzw. liegen im Stadtamt Rottenmann zur Einsicht auf.

Lage Beschreibung

- 1. Bruckmühl Parkplatz südlich GH SCHAUPENSTEINER
- 2. Bruckmühl Nördlich Haus 74 abc
- 3. Strechau – Klamm
- 4. Bruckmühl West/UW West

5. Paltenpromenade / FunCourt
6. Weststrandsiedlung Haus 300
7. Lederergasse Volkshaus
8. Burgtorsiedlung vis à vis Anwesen KREUZER Hausnummer 176
9. Burgtorsiedlung vis à vis GH ZUM STADTWALD/BAUMSCHLAGER
10. Hauptstrasse Parkplatz SPAR
11. Hauptstrasse LKH
12. Hauptstrasse St. Georgen Feuerwehrdepot alt
13. Hintergasse vis à vis VOLKSBANK
14. Bärndorferstrasse Kreisverkehr Bushaltestelle
15. Boder Sonnenhang nordwestlich Anwesen WIMMER
16. Büschendorferweg Büschendorf Dorfplatz
17. Singsdorf Singsdorferweg
18. Boder westlich Anwesen NEUPER
19. Hauptstrasse westlich Haus 145
20. Edlach Eberharterweg nordwestlich ehem. Gemeindehaus
21. Altstoffsammelzentrum (ASZ Oppenberg)

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Veröffentlichung im Stadtkurier zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird 14-tägig durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird von Juni bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis Mai 14tägig durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erweitert werden.
- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an der unter § 1 Abs. (4) Pkt. 4. genannten Übernahmestelle, und zwar von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
Im Ortsteil Oppenberg kann Sperrmüll auch im dortigen Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten abgegeben werden.
- (6) Im Ortsteil Oppenberg wird die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (gelber Sack) alle 8 Wochen durchgeführt.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, Beschluss vom 12.12.2011 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. *Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen*

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Rottenmann und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen zu gewähren, sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen

Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Rottenmann an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte pro Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Je Haushalt gelangt eine Grundgebühreneinheit zur Vorschreibung.
- (3) Bei Betrieben, öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungsgebäuden und Mehrparteienhäusern orientiert sich die Anzahl der zur Vorschreibung gelangenden Grundgebühreneinheiten wie folgt:

Diese betragen pro Jahr:

Grundgebühr pro Haushalt (120 l Tonne)
1 Grundgebühreneinheit je Behälter

€ 117,25

Grundgebühr pro 1-Personen-Haushalt ermäßigt (120 l Tonne) 1 Grundgebühreneinheit je Behälter ermäßigt	€ 70,35*
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 120 l Tonne 1 Grundgebühreneinheit je Behälter	€ 117,25
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 240 l Tonne 2,2 Grundgebühreneinheiten je Behälter	€ 257,95
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 770 l Tonne 6,9 Grundgebühreneinheiten je Behälter	€ 809,00
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 1100 l Tonne 9,8 Grundgebühreneinheiten je Behälter	€ 1.149,00

* Die Gebührenermäßigung ist durch Vorlage eines Nachweises (1 Person pro Liegenschaft) zu beantragen.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens bzw. der beigestellten Gefäßanzahl für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) der Liegenschaft. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen jährlich:

- für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß (aus Restbestand Ortsteil Oppenberg)	90 l	gebührenfrei
Kunststoffgefäß	120 l	gebührenfrei
Kunststoffgefäß	240 l	gebührenfrei
Kunststoffgefäß	770 l	gebührenfrei

- für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 152,67	jährlich
Kunststoffgefäß ermäßigt (1 Person/Liegenschaft)	120 l	€ 93,93	jährlich *
Kunststoffgefäß	240 l	€ 317,05	jährlich
Abfallcontainer	770 l	€ 1.009,88	jährlich
Abfallcontainer	1.100 l	€ 1.432,64	jährlich
Abfallsammelsack	120 l	€ 3,00	/Stück

* Die Gebührenermäßigung ist durch Vorlage eines Nachweises (1 Person pro Liegenschaft) zu beantragen.

Im Bedarfsfall können (z. B. 120 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,00 inkl. MWSt.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die Gebühr angepasst.

§ 17

Wertsicherung der Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind auf Basis des § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat, und zwar - erstmals - mit Wirkung ab 1.1.2023 auf Basis der Veränderung für die Monate 09/2021 bis 9/2022.“

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von Heckenschnitt) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Rottenmann zusätzlich angebotenen Leistungen wird nach Aufwand zur Verrechnung gebracht.
- (2) Die Anlieferung von Sperrmüll aus Rottenmanner Haushalten (Hauptwohnsitz) an der unter § 1 Abs. (4) Pkt. 4. genannten Übernahmestelle bis zu einer Anliefermenge von 300 kg pro Haushalt und Jahr ist kostenfrei.

§ 19

Umsatzsteuer

Bei allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Ermäßigung der Gebühren

Bei Fremdenverkehrsbetrieben, Schutzhütten oder Almhütten wird für jene, die als ausgesprochene Saisonbetriebe anzusehen sind und teilweise während des Jahres ihren Betrieb über einen längeren Zeitraum geschlossen halten, ein Nachlass auf die volle Gebühr gewährt. Diese Gebühr beträgt 60 % der vollen Gebühr.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der jeweils nächstfolgende 1. eines Monats.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 22

Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F.

§ 23

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Rottenmann trat mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig traten die übergeleitete Abfuhrordnung der ursprünglichen Stadtgemeinde Rottenmann, rechtswirksam seit 01.01.2011 sowie die übergeleitete Müllabfuhrordnung der ursprünglichen Gemeinde Oppenberg, rechtswirksam seit 01.04.2009 außer Kraft. Mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 23.03.2022 erfolgten Abänderungen hinsichtlich der § 1, 5, 15, 17, und 18.

Die letzte Indexanpassung auf Basis der Klausel für die Wertsicherung der Benützungsgebühren trat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Quartalersten, demnach mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Rottenmann, am 29.12.2023

Der Bürgermeister

Bgm. Günter Gangl

